

# Statuten

Der Vereinigung

Arbeitgeber Zürcher Unterland (AZU)

## **I. Zweck, Sitz und Dauer**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Arbeitgeber Zürcher Unterland“, kurz AZU, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein von Arbeitgebern nach Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Sitz des Sekretariates.

### **Art. 2**

Die Vereinigung ist ein Netzwerk von und für Unternehmer. Es ermöglicht den Erfahrungsaustausch zwischen Arbeitgebern des Zürcher Unterlandes zu wirtschaftlichen, sozialen und politischen Themen sowie über verschiedenste Entwicklungstendenzen.

Die Vereinigung vertritt die langfristigen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit in der Region und ist Schnittstelle zu kantonalen und schweizerischen Arbeitgebervereinigungen, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgeberorganisationen. Die AZU bieten ihren Mitgliedern eine Plattform zum vertraulichen Austausch von Wissen und Best Practice für die Herausforderungen im Unternehmeralltag.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu ihren speziellen Berufsverbänden wird durch diese Mitgliedschaft nicht berührt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Mitglieder dieser Vereinigung können alle im Handelsregister eingetragenen Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen werden, deren Betriebe sich im Zürcher Unterland und dessen Grenzgebiet befinden.

Ausnahmsweise können auch Mitglieder aufgenommen werden, welche diese Bedingungen nicht erfüllen.

### **Art. 4**

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand. Der Austritt aus der Vereinigung kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, nach Erfüllung der mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen.

### **Art. 5**

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Vorstandsmitglieder aus der Vereinigung ausschliessen. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen der Rekurs an die Generalversammlung zu, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

### **Art. 6**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organe der Vereinigung**

#### **Art. 7**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision
- d) Sekretariat

#### **a) Die Generalversammlung**

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung, die vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet wird, ist das oberste Organ der Vereinigung und findet unter allen Umständen einmal im Jahr (nach Möglichkeit im ersten Semester des Kalenderjahres) statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Vorstand einberufen.

Einladungen erfolgen durch Zirkular unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

#### **Art. 9**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für die Auflösung der Vereinigung ist jedoch die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

Vertretung in der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist gestattet, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

#### **Art. 10**

Die Rechte der Generalversammlung sind:

1. Beschlussfassung über Geschäftsführung, Abnahme der Jahresrechnung und Protokollgenehmigung der letzten Generalversammlung.
2. Festsetzung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge.
3. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Fragen sowie über Fragen, welchen von einzelnen Mitgliedern dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Generalversammlung angemeldet werden.
4. Die Wahl der Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision
5. Die Errichtung eines Sekretariates respektive dessen Aufhebung.
6. Beschlussfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Vereinigung.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Er wird jeweils für 2 Jahre von der Generalversammlung bestellt. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung zu bestellenden Präsidenten konstituiert er sich selbst.

### **Art. 12**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche für die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung zu führen haben.

### **Art. 13**

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes (Art. 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **c) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 14**

Die Generalversammlung wählt nach dem gleichen Modus wie den Vorstand einen Rechnungsrevisor, welcher alljährlich die Rechnung prüft und der Generalversammlung Bericht und Antrag stellt.

## **d) Das Sekretariat**

### **Art. 15**

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand nach Beschluss der Generalversammlung ein Sekretariat bestimmen, dessen Vertretung nicht Mitglied der Vereinigung zu sein braucht. Die Pflichten und Kompetenzen des Sekretariats werden vom Vorstand bestimmt.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 16**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und eventuellen Eintrittsgelder zu bezahlen.

### **Art. 17**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, wichtige Fragen, die das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anbelangen, dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, der sie eventuell einer Mitgliederversammlung vorzulegen wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, an der betreffenden Sitzung des Vorstandes teilzunehmen und Ansicht und Stellungnahme zu begründen.

**Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten und Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Einzelmitglieder.

**V. Rechnungswesen**

**Art. 19**

Die Rechnungen der Vereinigung werden alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen.

**VI. Auflösung und Liquidation**

**Art. 20**

Im Falle der Auflösung der Vereinigung beschliesst die Generalversammlung über Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. Juni 2020 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 16. Juni 1993, 5. Mai 1970 und 9. Mai 1952.

Kloten, 25. Juni 2020

Der Präsident:  
Heinz Eberhard

Der Vizepräsident:  
Lukas Büchi